



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 100-2022
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.194

Eingereicht am: 03.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.06.2022

RRB-Nr.: 824/2022 vom 17. August 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Prüfung der Rahmenbedingung zur längerfristigen Installation von Herdenschutzunterkünften

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er soll prüfen, wie Herdenschutzunterkünfte nach der Erstellung für wenige Folgejahre bewilligt und bestehen bleiben können.
2. Er soll prüfen, wie Herdenschutzunterkünfte nach der Erstellung im Minimum bewilligt und bestehen bleiben können, bis sich die Wolfssituation im betroffenen Gebiet ändert oder bis sich die Bewirtschaftung des Betriebs ändert.

Begründung:

Eine zusätzliche für den Alpsommer vom BAFU beschlossene Sofortmassnahme für den Herdenschutz ist die finanzielle Beteiligung an mobilen Unterkünften für das Herdenschutzpersonal. Die Finanzierung ist jedoch nur für den Alpsommer 2022 vorgesehen, die mobilen Unterkünfte müssten also im Herbst 2022 wieder abgezogen werden. Ein Entfernen dieser Unterkünfte Ende Sommer ist wenig nachhaltig. Der Herdenschutz wird auch in den kommenden Sommern nötig sein, und das Personal muss entsprechend untergebracht werden können. Zudem ist die Lagerung der Unterkünfte über den Winter nicht geklärt. Ebenfalls verursacht ein erneutes Zügeln der Unterkünfte unnötige Umweltbelastungen. Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat aufgefordert zu prüfen, wie Herdenschutzunterkünfte nach der Erstellung für wenige Folgejahre bewilligt werden können. Im Minimum müssen die Herdenschutzunterkünfte bestehen bleiben, bis sich die Wolfssituation im betroffenen Gebiet ändert oder bis sich die Bewirtschaftung des Betriebs ändert. Mit einer Änderung der Bewirtschaftung ist dabei nicht ein Besitzerwechsel gemeint, sondern eine strukturelle Veränderung in der Bewirtschaftung.

Die Nutztierhaltenden und die Alpbewirtschaftenden sind bereit, Herdenschutzmassnahmen umzusetzen, wenn ein flexiblerer Umgang mit den Wölfen ermöglicht wird und die Massnahmen durch Bund und Kanton finanziert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Erst eine langfristige Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen ist nachhaltig. Für die Planung und Umsetzung der Massnahmen müssen die raumplanerischen Voraussetzungen vereinfacht und schnellstmöglich umgesetzt werden können. Die Unterkünfte werden im Sommer installiert, daher muss spätestens im Herbst klar sein, wie diese weiterführend genutzt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bund zusätzliche Finanzmittel für die Verstärkung des Herdenschutzes in der Alpsaison 2022 gesprochen hat. Damit sollen verschiedene Sofortmassnahmen finanziert werden. Es handelt sich um temporäre Massnahmen nach Artikel 10^{ter} Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdschutzverordnung, JSV; SR 922.01), aufgeführt in Anhang 3 «Beitragsliste Herdenschutz» der Vollzugshilfe «Herdenschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Unter anderem können mobile Unterkünfte (Fahrrisbauten im Besitz des Kantons oder im Besitz Dritter bei Miete) auf abgelegenen Alpen unterstützt werden. Weiter ist eine Pauschale für den Transport der mobilen Unterkünfte mit dem Helikopter vorgesehen. Der Bund geht dabei davon aus, dass die Fahrrisbauten für eine Saison aufgestellt und am Ende der Saison wieder entfernt werden.

Der Regierungsrat stimmt der Auffassung des Postulanten zu, dass es bedingt nachhaltig ist und aus ökologischer Sicht fraglich sein kann, die mobilen Herdenschutzunterkünfte jeweils am Ende der Saison zu entfernen, wenn bereits absehbar ist, dass diese in der nächsten Saison wieder benötigt werden. Allerdings gibt es raumplanerische und umweltrechtliche Aspekte, die allenfalls für die Entfernung solcher Bauten sprechen.

Die Herdenschutzunterkünfte befinden sich ausserhalb der Bauzone. Für die Bewilligung solcher Anlagen gilt daher Bundesrecht. Nach Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) bedürfen die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen einer Baubewilligung. Die Kantone dürfen Kleinstbauten und -anlagen von der Baubewilligungspflicht ausnehmen, sofern sie keine nennenswerten Einflüsse auf Raum, Erschliessung oder Umwelt bewirken.

Einfache mobile Herdenschutzunterkünfte für nur eine Saison können daher unter Einhaltung folgender Voraussetzungen baubewilligungsfrei aufgestellt werden:

- die Herdenschutzunterkunft ist für den Herdenschutz zwingend erforderlich;
- es gibt in der Nähe keine andere Unterkunftsmöglichkeit;
- es handelt sich um eine einfache Fertigbaute in unauffälliger Erscheinung (Material, Farbe);
- die Unterkunft kann mit einem einzigen Helikopterflug an den Bestimmungsort geflogen werden;
- es handelt sich um eine temporäre Baute während der Alpsaison, welche Ende Saison wieder abgeräumt sowie der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird;
- es sind keine zusätzlichen Erschliessungsanlagen oder -erweiterungen erforderlich.

Werden mobile Herdenschutzunterkünfte mehrere Alpsaisons auf der Alp belassen (also ungenutzt im Winter) oder am Ende der Alpsaison entfernt und in der nachfolgenden Saison wieder aufgestellt, ist deren Erstellung nach Bundesrecht grundsätzlich baubewilligungspflichtig. Sollen Herdenschutzunterkünfte mehrere Saisons auf derselben Alp benutzt werden, empfiehlt es sich deshalb möglichst rasch ein Baubewilligungsverfahren einzuleiten. Ebenfalls baubewilligungspflichtig sind Unterkünfte, die sich aus mehreren Modulen zusammensetzen, welche mit mehreren Helikopterflügen transportiert werden müssen sowie Um- und Anbauten bei bestehenden

Alphütten. Auch Herdenschutzunterkünfte in Schutzgebieten sind nach Artikel 7 Absatz 2 Baubewilligungsdekret (BewD; BSG 725.1) baubewilligungspflichtig.

Herdenschutzunterkünfte können nach Artikel 16a Absatz 1 RPG bewilligt werden, wenn für die Bewirtschaftung zwingend eine entsprechende Unterkunft erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist unter anderem gegeben, wenn aufgrund der vorhandenen Grossraubtiere in der Region und der Bewirtschaftung ein Herdenschutz nötig ist. Die Ausgestaltung und die Nutzung der Baute muss sich am Herdenschutz orientieren, und in der Nähe dürfen keine anderen Unterkunftsmöglichkeiten bestehen. Zudem darf die Baute keinen überwiegenden Interessen entgegenstehen. Eine baubewilligte Herdenschutzunterkunft kann bei gegebenen Voraussetzungen mehrere Jahre bestehen bleiben. Die Unterkunft ist zu entfernen, wenn sich die Grossraubtiersituation im betroffenen Gebiet oder die Bewirtschaftung ändert und somit kein objektiver Bedarf für die Herdenschutzunterkunft mehr besteht.

Bei Baubewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone geht es stets um wesentliche öffentliche Interessen. Deshalb ist bei baubewilligungspflichtigen Herdenschutzunterkünften immer ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen, um die erforderliche umfassende Interessenabwägung zu gewährleisten. Ein einfaches Bewilligungsverfahren ist bundesrechtlich nicht zulässig.

In der vorliegenden Antwort wird der mögliche Ermessensspielraum aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben abgebildet. Aus Sicht des Regierungsrates ist damit der Prüfauftrag erfüllt. Er beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat